

den Schuldanspruch unter Hinweis auf die Strafe des Wirtschaftsstraßbescheides. zu beschränken.

Die Untersuchungen ergaben, daß die Anwendung der bisher für ähnlich gelagerte Fälle herausgebildeten Grundsätze in allen Fällen zu einem brauchbaren Ergebnis führt. Notwendig ist allerdings, daß das erkennende Gericht sich mit diesen Grundsätzen vertraut macht. Notwendig wird es insbesondere sein, daß die Wirtschaftsdienststelle in jedem Falle auch die Frage prüft, ob der abzuurteilende Tatbestand nicht auch einen Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen außerhalb der Wirtschaftsstrafverordnung darstellt, für die sie nicht zuständig ist, um bei der Entschließung nach § 21 der Wirtschaftsstrafverordnung nicht den Versuch zu machen, zu Unrecht die eigene

Zuständigkeit zu begründen. Liegt ein Verstoß gegen ein anderes Strafgesetz vor, so bedeutet die Abgabe der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft überhaupt keine Entschließung im Sinne von § 21, sondern eine Strafanzeige nach § 158 der StPO. Ergeben bereits die polizeilichen Ermittlungen einen Verstoß gegen andere Strafgesetze, so sind die Akten von der Polizeibehörde nicht erst der Wirtschaftsdienststelle zuzuleiten, sondern unmittelbar der Staatsanwaltschaft. Damit wird eine Verzögerung des Verfahrens vermieden, es wird die Möglichkeit eines doppelten Erkenntnisverfahrens ausgeschlossen, es werden Kosten gespart und es wird insbesondere vermieden, daß durch den Angriff gegen die Rechtskraft eines Wirtschaftsstraßbescheides das Vertrauen in die Tätigkeit der Staatsbehörden erschüttert wird.

Zur Kostenvorschußpflicht des Ehemannes

Von Kurt Görner, Gerichtsreferendar beim Amtsgericht in Kamenz

Durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sind alle die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigenden Bestimmungen aufgehoben (Art. 30, 144 Abs. 1).

Bis zur Verkündung eines neuen Familienrechtes ist es Aufgabe der Rechtsprechung, das geltende Familienrecht des BGB dem Geist der neuen Verfassung anzupassen. Es ist Roth (NJ 49, S. 245) zuzustimmen, daß bis auf weiteres davon auszugehen ist, daß der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung mit Inkrafttreten der Verfassung als beendet und Gütertrennung im Sinne der §§ 1426 bis 1430 als eingetreten anzusehen ist.

Damit erlangt für die gerichtliche Praxis die Frage Bedeutung, inwieweit noch eine Prozeßkostenvorschußpflicht des Ehemannes seiner Ehefrau gegenüber besteht. Die Frage der Prozeßkostenvorschußpflicht trat bisher insbesondere im Ehescheidungsprozeß auf, wobei sich im materiellen Recht die Auffassung durchgesetzt hatte, daß ein Ehemann, der mit seiner Frau im gesetzlichen Güterstand lebte, verpflichtet war, ihr die Kosten des Eheprozesses vorzuschießen. Bei Gütertrennung war und ist die Frage umstritten, ob der Ehemann Kosten Vorschuß zu zahlen habe (vgl. Schrodt, Jur. Rsch. Nr. 49, S. 438).

Soweit für den Ehescheidungsprozeß eine Kostenvorschußpflicht des Mannes bejaht wird, stützt sich diese Ansicht auf § 627 ZPO n. F., wonach das Prozeßgericht im Wege der einstweiligen Anordnung die Leistung eines Prozeßkostenvorschusses regeln könne, ohne hierbei an das materielle Recht gebunden zu sein (so Stein-Jonas, Anm. III 2 zu § 627 ZPO und OLG Gera, NJ 47, S. 219).

Beschränkt man sich bei der Klärung dieser Frage lediglich darauf, welche Bedeutung dem § 627 ZPO n. F. beizumessen ist, so bleibt die Fragestellung auf den Ehescheidungsprozeß beschränkt. Da der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung mit dem Inkrafttreten der Verfassung weggefallen ist, bedarf es aber auch der Klärung, wer in den übrigen Prozessen der Frau, die jetzt nicht mehr vom Ehemann im eigenen Namen durchgeführt werden, den Prozeßkostenvorschuß zu tragen hat. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob die Kostenvorschußpflicht auf dem ehelichen Güterrecht beruht oder ihren Grund in der ehelichen Lebensgemeinschaft und der damit verbundenen Unterhaltspflicht hat. Nimmt man mit Schrodt a. a. O. an, daß sich die materielle Kostenvorschußpflicht nur aus dem Güterrecht ergibt, so käme man im Fall der Gütertrennung zu dem Ergebnis, daß jeder der Ehepartner eine ihn betreffende Prozeßkostenvorschußpflicht selbst zu tragen habe. Schrodt verweist die Frau bei Mittellosigkeit auf den Weg der einstweiligen Kostenbefreiung, da sie sich z. B. bei einem Ehescheidungsprozeß in der gleichen Lage wie jede mittellose Partei befinde, die einem wirtschaftlich stärkeren Gegner gegenüberstehe. Entspricht ein solches Ergebnis den tatsächlichen Verhältnissen und den ökonomischen Gegebenheiten?

In den „Vorschlägen zum neuen Deutschen Familienrecht“ weist Hilde Benjamin auf die Notwendigkeit hin, über die formale zur realen Gleichberechtigung der

Frau zu gelangen. Man muß auch heute noch davon ausgehen, daß ein großer Teil der Ehefrauen keinem Beruf nachgeht. Sie leisten ihren Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt, indem sie den gemeinsamen Haushalt leiten, während der Mann durch die Besteuerung seines Arbeitsverdienstes zum gemeinsamen Unterhalt beiträgt. In all diesen Fällen verfügt die Ehefrau zunächst nicht über eigene Mittel. Soll sie in all diesen Fällen, sobald sie einen Prozeß zu führen hat, auf den Weg der einstweiligen Kostenbefreiung verwiesen werden?

Es ist m. E. notwendig, die Frage der Kostenvorschußpflicht überhaupt von der Frage des Güterstandes zu lösen. § 1387 BGB selbst enthält keine Bestimmung, die den Ehemann zur Vorschußleistung verpflichtet, da die Ungewißheit, wer die Kosten zu tragen hat, ja nicht zwischen Mannesvermögen und eingebrachtem Gut, sondern zwischen Mannesvermögen und Vorbehaltsgut besteht. Der wirkliche Grund für die Prozeßkostenvorschußpflicht des Ehemannes liegt nicht im ehelichen Güterrecht, sondern ist durch die wirtschaftliche Einheit der Ehe begründet.

Die Frage des Prozeßkostenvorschusses gehört also in das Gebiet der Unterhaltsregelung. Es ist im Augenblick noch nicht zu übersehen, wie die neue Unterhaltsregelung endgültig aussehen wird. Man kann sich aber an die in den Thesen des Volksrates (vgl. NJ 1949, S. 103 u. 242 ff.) niedergelegten Grundsätze halten und davon ausgehen, daß die Ehegatten gemeinsam nach ihren Kräften, entsprechend ihrem Einkommen und Vermögen, zum Unterhalt beitragen. Zum gemeinsamen Unterhalt kann man im weiteren Sinn auch die aus einer Prozeßführung entstehenden Kostenvorschüsse rechnen. Die Verpflichtung, die notwendigen Kostenvorschüsse zu tragen, richtet sich im Einzelnen nach den Verhältnissen der beiden Eheleute. Hat die Frau eigenes Vermögen oder Einkommen, so wird sie ihre Prozeßkostenvorschüsse allein zu tragen haben. Führt die Frau den Haushalt des Mannes, so hat dieser bei entsprechendem Einkommen den Prozeßkostenvorschuß zu tragen.

Prozessual ist zu unterscheiden zwischen Prozessen, die einer der Ehegatten gegen einen Dritten führt, und solchen der Eheleute gegeneinander.

Soweit es sich um Prozesse gegen Dritte handelt, wird nach außen der klagende Ehegatte zur Leistung des Prozeßkostenvorschusses verpflichtet. Ist er mittellos, muß ihm nach dem geltenden Prozeßrecht die einstweilige Kostenbefreiung bewilligt werden. Es wäre jedoch zu erwägen, dem Prozeßgericht die Möglichkeit zu geben, bei einer Klage eines mittellosen Ehegatten dem anderen Ehegatten, der zur Zahlung eines solchen Vorschusses in der Lage ist, den Kostenvorschuß aufzuerlegen, wobei von den oben entwickelten materiellen Grundsätzen auszugehen wäre. M. E. ist es durchaus zumutbar, für Prozeßkostenvorschuß und eventuell für die endgültige Tragung der Prozeßkosten den Ehegatten heranzuziehen, um die Staatskasse zu entlasten.

Für die spezielle Frage des Ehescheidungsprozesses kann man sich an den Wortlaut des § 627 ZPO n. F.